

**Fachbeitrag zur
Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe II
zur Einrichtung einer
Freiflächenphotovoltaikanlage
in Velen**

bearbeitet für: GAP GmbH & Co KG
Waldvelenerstr. 2
46342 Velen

bearbeitet von: öKon GmbH
Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 25
Fax: 0251 / 13 30 28 19
06. Dezember 2023



Inhaltsverzeichnis

1	Vorhaben und Zielsetzung	4
2	Rechtliche Grundlagen und Ablauf	5
3	Untersuchungsgebiet	6
4	Auswirkungen von Freiflächen-PV-Anlagen auf planungsrelevante Arten	7
5	Wirkfaktoren der konkreten Planung	8
5.1	Baubedingte Faktoren	8
5.2	Anlagebedingte Faktoren	8
5.3	Betriebsbedingte Faktoren	8
6	Fachinformationen	9
6.1	Daten aus Schutzgebieten und Biotopkataster	9
6.2	Fundortkataster @LINFOS	9
6.3	Planungsrelevante Arten der Messtischblattquadranten Q 4007 4 / Q 4107 2	9
7	Brutvogelkartierung 2023	12
7.1	Methodik	12
7.2	Ergebnisse	12
7.2.1	Bluthänfling	14
7.2.2	Mäusebussard	14
7.2.3	Rostgans	14
7.2.4	Star	14
7.2.5	Teichhuhn	14
7.2.6	Turmfalke	14
7.2.7	Waldkauz	15
7.2.8	Waldschnepfe	15
7.2.9	Wiesenpieper	15
8	Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen	16
8.1	Vögel	16
8.1.1	Star	16
8.1.2	Teichhuhn	16
8.1.3	Turmfalke	17
8.1.4	Waldkauz	17
8.1.5	Waldschnepfe	17
8.1.6	Weit verbreitete, ungefährdete Vogelarten	17
8.2	Fledermäuse	18

8.3	Weitere planungsrelevante Artgruppen.....	18
9	Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen	19
9.1	Vermeidung / Minderung	19
9.1.1	Gehölbeseitigungen ausschließlich im Zeitraum 01.10. – 28./29.02.	19
10	Fachgutachterliche Empfehlung	20
10.1	Naturverträgliche Gestaltung der Freiflächen-Photovoltaikanlage	20
11	Fazit des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.....	21
12	Literatur.....	22
13	Anhang	24
13.1	Artenschutzrechtliche Protokolle.....	24
13.1.1	Weit verbreitete, ungefährdete Vogelarten	24
 Abbildungsverzeichnis		
	Abb. 1: Geltungsbereich B-Plan Nr. 50 und Untersuchungsgebiet.....	6
 Tabellenverzeichnis		
	Tab. 1: Schutzwürdige Biotope im Umfeld des Vorhabens.....	9
	Tab. 2: Planungsrelevante Arten der Messtischblätter Q 4007 4 (Stadtlohn) und Q 4107 2 (Borken)	11
	Tab. 3: Geländetermine der Brutvogelkartierung 2023.....	12
	Tab. 4: Liste aller im UG nachgewiesenen Vogelarten.....	12
 Anlage		
	Karte 1: Ergebniskarte Brutvogelkartierung	(1:3.500)

1 Vorhaben und Zielsetzung

Die GAP GmbH & Co. KG plant im Nordwesten von Velen, nordöstlich der Hofstelle Averkamp, die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen beabsichtigt die Stadt Velen daher die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 50 „Solarpark GAP“.

Für die PV-Anlage am Barriers Pättken sollen zwei Ackerflächen (Flurstück 237 tlw., 238 tlw., 525 tlw., 526, 529 tlw.; Flur 3; Gemarkung: Waldvelen) mit einer Gesamtfläche von 4,0 Hektar überplant werden. Für die Ladestation werden ca. 300 m² einer Ackerfläche angrenzend an die Waldvelener Str. (Flurstück 35 tlw.; Flur 3; Gemarkung: Waldvelen) überplant.

Die Aufstellung eines Bebauungsplans an sich kann keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verletzen. Gleichwohl ermöglicht ein Bebauungsplan bauliche Eingriffe und stellt den Rahmen baulicher Aktivitäten dar.

Nach der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV NRW 2011) ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung bei der Aufstellung und der Änderung von Bebauungsplänen notwendig, um zu vermeiden, dass der Bebauungsplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig wird.

Für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden zunächst vorhandene Daten nach Aktenlage recherchiert. Der Geltungsbereich und die möglicherweise vom Eingriff betroffene Umgebung wurden in der Brutsaison 2023 durch eine vertiefende Vor-Ort-Erfassung der Avifauna untersucht. Weitere Artgruppen neben der Artgruppe der Vögel wurden aufgrund der nicht zu erwartenden negativen Auswirkungen nicht vertiefend erfasst.

Im Rahmen dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags soll geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten können (ASP Stufe I). Im Fall einer Betroffenheit besonders geschützter Arten werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände konzipiert (ASP Stufe II).

2 Rechtliche Grundlagen und Ablauf

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang I, VS-RL und Anhang IV, FFH-RL) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen dem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören," (Tötungsverbot)

„2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population¹ einer Art verschlechtert," (Störungsverbot)

„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." (Schädigungsverbot)

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände. Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: MKULNV NRW 2016, verändert):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

¹ Die lokale Population im Zusammenhang mit dem Störungsverbot wird als „eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen“ definiert (LANA 2009).

3 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet liegt am nordwestlichen Rand der Bebauung der Stadt Velen, westlich der Kreisstraße 15. Für die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage werden zwei Ackerschläge (teilweise) überplant, die südwestlich unmittelbar an die Biogasanlage der GAP GMBH & Co KG anschließen (s. Abb. 1, große nördliche Umgrenzung).

Beide Ackerschläge werden nördlich sowie zwischeneinander von Baumreihen sowie Heckenstrukturen gesäumt. Östlich schließt ein weniger als 1 Hektar großes Feldgehölz, bestehend aus jungen Pappeln, an. Für die Ladestation an der Waldvelener Straße wird ebenfalls eine Ackerfläche am Rande der Ortsbebauung überplant (s. Abb. 1, südöstliche Umgrenzung). Von Süden bis Nordosten schließt großräumig ein ebener landwirtschaftlich genutzter Raum an, der durch kleinere Waldgebiete und freistehende Hofstellen ergänzt wird.

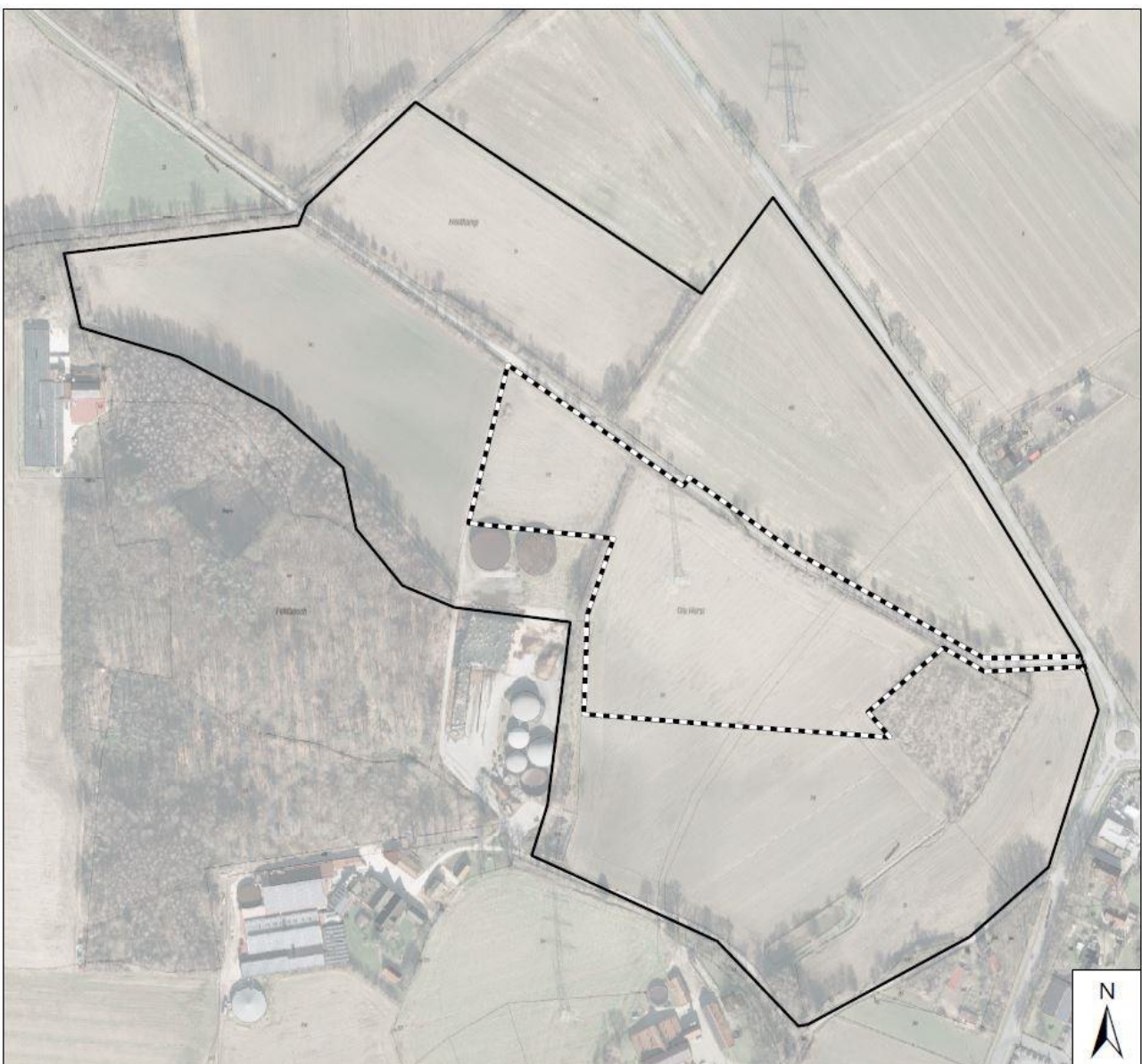


Abb. 1: Geltungsbereich B-Plan Nr. 50 und Untersuchungsgebiet

(schwarz-weiß gestrichelt = Geltungsbereich; schwarze Linie = Untersuchungsgebiet Vogeluntersuchung)
© Land NRW (2023) Datenlizenz Deutschland, DTK/DOP - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

4 Auswirkungen von Freiflächen-PV-Anlagen auf planungsrelevante Arten

Freiflächen-Photovoltaikanlagen stellen einen großflächigen baulichen Eingriff in die Landschaft dar und können durch Bau, Anlage und Betrieb artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (Tötung, Störung, Zerstörung / Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) verletzen.

Je nach Art, Größe, Ausgestaltung und insbesondere der Wahl der Ausgangsflächen und dessen Unterwuchs können die Auswirkungen auf planungsrelevante Arten vermieden oder gemindert werden. In einigen Fällen können sogar positive Wirkungen auf die biologische Vielfalt und auf weitere Schutzgüter (Boden, Grundwasser, Mesoklima) entstehen.

Die Auswirkungen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf besonders geschützte Arten und Habitate werden seit der vermehrten Installation seit dem Jahr 2000 gut wissenschaftlich untersucht. Eine umfassende Zusammenstellung des damaligen Kenntnisstandes lieferte ein Forschungsprojekt der Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung (HERDEN et al. 2007) welches in den BfN-Skripten 247 veröffentlicht ist. Hier wurden intensiv jegliche Wirkungen (z.B. Spiegelung, Lichtreflexe, Schallemissionen, Zerschneidungswirkungen, Beschattung, etc.) untersucht. In der Untersuchung wurden insgesamt geringe Auswirkungen auf Säugetiere, Vögel und Wirbellose festgestellt. In allen drei Artengruppen wurden auch förderliche Aspekte durch unterlassene Bodenbearbeitung, Düngung und fehlenden Biozideinsatz angenommen.

Aktuellere Handlungsempfehlungen und Leitfäden (z.B. DEMUTH & MAACK 2019, KNE 2021) nehmen die Erkenntnisse aus o.g. Studie auf und formulieren Kriterien für eine naturverträgliche Gestaltung von Solar-Freiflächenanlagen. Einige der wichtigsten Eckpunkte seien hier aufgelistet:

- **Standortwahl:** Keine Planung auf naturschutzfachlich wertvollen Flächen (z.B. Mager- und Feuchtgrünland, Heiden, Brachen, Biotopverbundflächen, etc.); höchstes Aufwertungspotenzial besteht auf versiegelten Flächen, Intensiv-Acker und Intensiv-Grünland.
- **Modulaufstellung:** Ausreichend Freifläche einplanen (mind. 40 % der Gesamtfläche), Sonderstrukturen (Gewässer, Feuchtstellen, Magerrasen) freihalten, Mindestens 80 cm Abstand zwischen Modulunterkante und GOK., breiter Abstand zwischen den Modulreihen (mind. 3 m besonnte Streifen)
- **Zaunaufstellung:** Unauffälliges Zaundesign, Durchgängigkeit für Kleintiere gewährleisten, bei großen Parks Querungshilfen für Großsäuger, ggf. Bepflanzung zum Erhalt von Leitlinien und Biotopverbund.
- **Flächenmanagement:** Ansaat mit artenreichem Regionalsaatgut mit mind. 30 % Kräuteranteil, kein Einsatz von chem.-synth. Düngemitteln, kein Einsatz von Bioziden, Beweidung (z. B. durch Schafe) zur Pflege des Unterwuchses ist einer Mahd vorzuziehen
- **Artenschutzmaßnahmen:** Anlage von Sonderstrukturen (z.B. Steinhäufen, Gewässer, Totholz), Gezieltes Aushagern des Unterwuchses, Installation von Nisthilfen, u.a.

5 Wirkfaktoren der konkreten Planung

5.1 Baubedingte Faktoren

Bei dem Bau von Zäunen und bei der Aufstellung der Solarpanelen werden die Acker- bzw.- Grünlandflächen mit Maschinen befahren und großflächig überbaut. Bei einer Durchführung dieser Arbeiten zur Brutzeit von am Boden brütenden Feldvögeln kann es zu einer Zerstörung von Nestern mit Gelegen oder einer erheblichen Störung brütender oder Junge führender Vögel kommen.

Sollten Sonderstrukturen, wie z.B. Gewässer, Magerrasen oder Höhlenbäume im Solarfeld oder in der nahen Umgebung vorkommen, kann es auch zu einer Beeinträchtigung von Amphibien, Reptilien oder Fledermäusen kommen.

5.2 Anlagebedingte Faktoren

Die Einrichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geht mit einer Einzäunung des Geländes einher. Das bedeutet, dass einige große Säugetiere (z.B. Rehe, Damhirsche, Hasen, Füchse, Kaninchen, u.a.) diese Fläche nicht mehr betreten können. Für alle kleineren Tiere sowie für alle flugfähigen Vögel, Säugetiere und Insekten wird die Fläche weiterhin nutzbar sein. Unter Umständen kann der Ausschluss von Füchsen und anderen Prädatoren für einige Arten günstigere Habitatbedingungen schaffen.

Die Umwandlung von Ackerfläche in ein Photovoltaikfeld kann bei einem Vorkommen mancher Feldvogelarten auch eine Verschlechterung bzw. Entwertung des Habitats bedeuten. Vögel, wie z.B. Kiebitze, die auf eine besonders gute Übersicht des Brutplatzes zum Schutz vor Prädatoren angewiesen sind, könnten das Photovoltaikfeld nicht mehr nutzen. Der Zaun und die Panele bieten Anzitmöglichkeiten für Greifvögel, die die Eignung als Brutplatz für manche Arten entwerten können. Die Umwandlung von Acker in Dauergrünlandflächen unter den Panele führt auch zu einer Erhöhung des Humusgehalts, der Regenwurmdichte und wesentlich besseren Bedingungen für Insekten, Spinnen und Kleinsäuger. Diese Lebensgemeinschaften können zu einer Bereicherung von Habitaten anderer planungsrelevanter Arten, wie z.B. Fledermäusen, Schwalben, Greifvögeln, Eulen und insektenfressenden Singvögeln führen.

5.3 Betriebsbedingte Faktoren

Der Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage verursacht kaum Emissionen oder Störreize. Die Flächen zwischen den Panele müssen regelmäßig freigeschnitten werden. Diese Art von Pflegeschnitten wird wahrscheinlich zwei bis dreimal im Jahr notwendig. Auch eine Beweidung, z.B. mit Schafen kann mit dem Betrieb einer Photovoltaik-Anlage einhergehen. Daneben werden ebenfalls in großen Abständen (z.B. jährlich) Reinigungs- und Instandsetzungsarbeiten an den Panele notwendig. Die Auswirkungen dieser Arbeiten werden sich auf den Solarpark selbst beschränken und voraussichtlich keine Störwirkung auf benachbarte Biotope haben.

6 Fachinformationen

6.1 Daten aus Schutzgebieten und Biotopkataster

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.

Im Umfeld des Vorhabens (~500 m) sind zwei schutzwürdige Biotope des Biotopkatasters NRW (BK-Kennung) verzeichnet (LANUV NRW 2023a):

Tab. 1: Schutzwürdige Biotope im Umfeld des Vorhabens

Geb. Nr.	Name	Entfernung zum Vorhaben	Angaben zu planungsrelevanten Arten
BK-4007-0062	Eichenwälder bei den Hoefen Averkamp und Schuecking	ca. 55 m SW	<ul style="list-style-type: none"> keine
BK-4007-0063	Eichenbestände suedlich Hof Roessing	ca. 450 m N	<ul style="list-style-type: none"> keine
VB-MS-4007-024	Waldbereiche nördlich von Velen	ca. 280 m O	<ul style="list-style-type: none"> Habicht Nachtigall Sperber
VB-MS-4007-037	Wald-Feldgehölzkomplex nordwestlich Velen	ca. 50 m W	<ul style="list-style-type: none"> keine

In den Gebietsmeldungen beider Biotope des Biotopkatasters NRW sind keine faunistischen Daten hinterlegt (LANUV NRW 2023a). Entsprechend können im vorliegenden Fall keine zusätzlichen faunistischen Daten aus dem Informationssystem des LANUV NRW hinzugezogen werden.

6.2 Fundortkataster @LINFOS

Zur Überprüfung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde auch das Fundortkataster @LINFOS überprüft (LANUV NRW 2023b).

Im @LINFOS sind keine Daten zu Vorkommen von planungsrelevanten Arten innerhalb des Suchraums (~500 m) angegeben. Entsprechend können im vorliegenden Fall keine zusätzlichen faunistischen Daten aus dem @LINFOS hinzugezogen werden.

6.3 Planungsrelevante Arten der Messtischblattquadranten Q 4007 4 / Q 4107 2

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2015).

Verbreitet vorkommende planungsrelevante Arten lassen sich verschiedenen Biotopstrukturen zuordnen:

- **Hofstelle / Gebäude:** Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Flughautfledermaus, Fransenfledermaus, Mehl- und Rauchschnalbe, Schleiereule
- **Gartengelände / Obstwiesen:** Kleiner Abendsegler, Mausohr, Gartenrotschwanz, Steinkauz
- **Wald / Park / gehölzreiche Gärten:** Großer/Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz
- **offene (Acker-)Feldflur:** Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel
- **Grünland:** Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel
- **Still- / Fließgewässer:** Eisvogel, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammmolch, Nachtigall
- **sporadische Nahrungsgäste:** Großer Abendsegler, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Ebene der Messtischblattquadranten (MTBQ) dargestellt (LANUV NRW 2023c).

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der atlantischen Region innerhalb des Messtischblattquadranten Q 4007 4 (Stadtlohn) und grenzt an den Messtischblattquadranten Q 4107 2 (Borken). Aufgrund der Nähe zum UG wird auch der benachbarte Messtischblattquadrant herangezogen. Für die Messtischblattquadranten sind insgesamt 37 planungsrelevante Tierarten aus zwei Artgruppen aufgeführt, von denen aber strukturbedingt nur wenige im Einwirkungsbereich der Planung auftreten können (s. Tab. 2).

In den Messtischblattquadranten sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt, obwohl sie sicher in den Messtischblättern und in vielen Fällen auch in den spezifischen Quadranten vorkommen. Alle im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden in dem vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag unabhängig von ihrer Auflistung in den einzelnen Messtischblattquadranten des Fachinformationssystems des LANUV NRW berücksichtigt.

Tab. 2: Planungsrelevante Arten der Messtischblätter Q 4007 4 (Stadtlohn) und Q 4107 2 (Borcken)

	Gruppe / Art	Wissenschaftl. Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Q 4007 4	Q 4107 2
	Säugetiere					
1.	Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	Art nachgewiesen	U↑	X	
2.	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Art nachgewiesen	G		X
	Vögel					
1.	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	Brutvorkommen	U	X	X
2.	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Brutvorkommen	U↓	X	X
3.	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Brutvorkommen	U	X	X
4.	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Brutvorkommen	G		X
5.	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Brutvorkommen	U↓	X	X
6.	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Brutvorkommen	U	X	X
7.	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Brutvorkommen	U	X	X
8.	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Brutvorkommen	S		X
9.	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Brutvorkommen	U	X	X
10.	Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	Brutvorkommen	U↑		X
11.	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Brutvorkommen	S	X	X
12.	Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Brutvorkommen	U	X	X
13.	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Brutvorkommen	U↓	X	X
14.	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Brutvorkommen	G	X	X
15.	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Brutvorkommen	U	X	X
16.	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Brutvorkommen	U	X	X
17.	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Brutvorkommen	U	X	X
18.	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Brutvorkommen	S	X	X
19.	Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	Brutvorkommen	G	X	X
20.	Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Brutvorkommen	G	X	X
21.	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Brutvorkommen	G	X	X
22.	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Brutvorkommen	G	X	X
23.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvorkommen	U	X	X
24.	Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Brutvorkommen	U	X	X
25.	Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	Brutvorkommen	G	X	X
26.	Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Brutvorkommen	G	X	
27.	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Brutvorkommen	G	X	X
28.	Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	Brutvorkommen	S	X	X
29.	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	Brutvorkommen	U	X	X
30.	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Brutvorkommen	G	X	X
31.	Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Brutvorkommen	U	X	X
32.	Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	Brutvorkommen	U	X	X
33.	Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	Brutvorkommen	U	X	X
34.	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	Brutvorkommen	S	X	X
35.	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	Brutvorkommen	S		X

Quelle: LANUV NRW 2023c (verändert)
 G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht,
 ↓ = Tendenz sich verschlechternd,
 ↑ = Tendenz sich verbessernd, unbek. = unbekannt
 ATL = atlantische Region, KON = kontinentale Region

7 Brutvogelkartierung 2023

7.1 Methodik

Die Brutvogelkartierung umfasste fünf Begehungen in der Zeit von Mitte März bis Ende Mai 2023 (s. Tab. 3).

Im Rahmen der Brutvogelerfassung wurden die Strukturen im Wirkungsbereich der geplanten Photovoltaikflächen auf Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten untersucht. Insbesondere wurden die betroffenen Ackerflächen und die benachbarten Ackerflächen auf am Boden brütende Feldvogelarten untersucht. Weiterhin wurden die randlich anschließenden Gehölze auf das Vorkommen von Gehölzbrütern untersucht. Die Erfassung der Brutvögel orientierte sich an den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005).

Zwei der fünf Brutvogelkartierungen wurden abends / nachts durchgeführt, um auch die Vorkommen dämmerungs- bzw. nachtaktiver Arten (z.B. Rebhuhn, Wachtel sowie Eulen) zu erfassen. Diese Begehungen fanden am 21.03.2023 und 23.05.2023 statt. Hierbei kamen zur Erfassung auch Klangattrappen zum Einsatz.

Tab. 3: Geländetermine der Brutvogelkartierung 2023

	Datum	Uhrzeit	Witterung	Untersuchungsschwerpunkt
1.	21.03.2023	18.05 – 19.18	Trocken, 12°C, 7/8 bewölkt, 1-2bft	Abendkartierung Rebhuhn, Eulen
2.	05.04.2023	14.00 – 15.00	Sonnig, 7°C, 1/8 bewölkt, 1-2bft	Offenlandarten
3.	21.04.2023	11.45 – 12.30	Trocken, 15°C, 8/8 bewölkt, 1-2bft	Offenlandarten
4.	05.05.2023	09.35 – 10.20	Trocken, 15°C, 1/8 bewölkt, 2-3bft	Offenlandarten
5.	23.05.2023	20.50 – 23.22	Trocken, 12°C, 0/8 bewölkt, 3bft	Abendkartierung Rebhuhn, Wachtel und Eulen

Alle revieranzeigenden Merkmale der Vögel wurden erfasst, mit genauer Ortsangabe protokolliert und ausgewertet. Für einige Arten konnte der Status als Brutvogel nicht zweifelsfrei geklärt werden. Für diese Arten wird lediglich ein Brutverdacht ausgesprochen (s. Tab. 4). Die kartographische Verortung der Ergebnisse (s. Ergebniskarte) beschränkt sich auf die Darstellung planungsrelevanter Arten.

7.2 Ergebnisse

Insgesamt wurden im Rahmen der avifaunistischen Untersuchung 40 Vogelarten, darunter 9 planungsrelevante Arten nach KIEL (2015), erfasst. Mindestens 21 Arten konnten sicher als Brutvogel des Untersuchungsgebietes angesprochen werden. Bei 8 Arten ist unsicher, ob sie innerhalb des Untersuchungsgebietes gebrütet haben oder sich lediglich kurzzeitig oder unverpaart im Gebiet aufgehalten haben. Die übrigen 11 Arten sind aufgrund ihres Auftretens außerhalb der jeweiligen Brutzeit, des Verhaltens oder ihrer Habitatansprüche als Nahrungsgast oder Durchzügler anzusprechen.

Tab. 4: Liste aller im UG nachgewiesenen Vogelarten

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Status	Anmerkungen
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	B	
2.	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	B	
3.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	B	
4.	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	NG	Einmalige Feststellung eines Nahrung suchenden Pärchens in einem Gebüsch an der nördlichen Grenze des Plangebietes
5.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	B	
6.	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*!	NG	
7.	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	B	
8.	Elster	<i>Pica pica</i>	*	B	

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Status	Anmerkungen
9.	Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	B	
10.	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	V	B	
11.	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	BV	
12.	Gartengrasmäcke	<i>Sylvia borin</i>	*	BV	
13.	Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	*	BV	
14.	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	B	
15.	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	NG	
16.	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	NG	
17.	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	B	
18.	Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	B	
19.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	B	
20.	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	NG	Zweimalige Feststellung Nahrung suchender Individuen im UG, keine Hinweise auf Brutvorkommen im Plangebiet
21.	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	*	NG	
22.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	BV	
23.	Nilgans	<i>Alopochen aegyptiacus</i>	-	NG	
24.	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	B	
25.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	B	
26.	Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	Neo	NG	Einmaliges Auftreten einer Rostgans im UG Ende März als Nahrungsgast
27.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	B	
28.	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	B	
29.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	BV	Feststellung singender Stare im UG am 21.04.23 sowie Nahrung suchende Individuen am 05.04.2023
30.	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	NG	
31.	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	B	
32.	Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	3	B	Brutnachweis an einem kleinen Teich im südlichen UG
33.	Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	*	BV	
34.	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	V	NG	
35.	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	BV	Mehrfache Feststellung jagernder Turmfalken im UG, vermutlich Brutvogel der südlich angrenzenden Hofstellen
36.	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	B	Reviernachweis im Wald westlich des Plangebietes
37.	Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	3	BV	Mehrfache Beobachtung balzfliegender Waldschnepfen am 23.05.2023
38.	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	2S	DZ	Durchziehender Wiesenpieper am 21.04.2023
39.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	B	
40.	Zilpzalp	<i>Phylloscopos collybita</i>	*	B	

Planungsrelevante Vogelarten nach KIEL (2015) sind **fett** dargestellt
 RL NRW: Rote Liste der Brutvogelarten (SUDMANN et al. 2023) und wandernder Vogelarten (SUDMANN et al. 2016) Nordrhein-Westfalens
 Gefährdungskategorie: 0 = Ausgestorben / Erlöschen, 1 = vom Aussterben / Erlöschen bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, S = Naturschutzabhängig, * = nicht gefährdet, ^w = Gefährdungskategorie bezieht sich auf wandernde Art nach SUDMANN et al. (2016)
 Status: B = Revier / Brutvogel, BV = Revier- / Brutverdacht, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler, WG = Wintergast, ÜF = sonstige Überflüge

Die Vorkommen der planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet werden im Folgenden eingehend beschrieben.

7.2.1 Bluthänfling

Bluthänflinge bewohnen heckenreiche Agrarlandschaften, Heide- und Brachflächen, wichtig ist dabei eine ausreichend samentragende Krautschicht zur Nahrungsversorgung (LANUV NRW 2023d).

Im Rahmen einer Begehung im April wurden zwei Bluthänflinge auf Nahrungssuche im UG festgestellt. Weitere Feststellungen von Bluthänflingen im Rahmen der Kartierung gab es nicht. Bluthänflinge werden aufgrund des einmaligen Auftretens als Nahrungsgäste im UG gewertet.

7.2.2 Mäusebussard

Mäusebussarde besiedeln nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind (LANUV NRW 2023d).

Mäusebussarde wurden an zwei Terminen der Brutvogelkartierung innerhalb des UG festgestellt. An beiden Terminen wurden Nahrung suchende Individuen festgestellt. Hinweise auf Brutvorkommen im UG (Horstfunde usw.) wurden im UG nicht festgestellt.

7.2.3 Rostgans

Die Nahrung von Rostgänsen besteht überwiegend aus pflanzlichen Komponenten, wie Gräsern, Sämereien oder Getreidekörner. In geringen Mengen ernähren sich Rostgänse jedoch auch von kleinen Mollusken, Crustaceen, Würmer und Insekten (LANUV NRW LANUV NRW 2023d)

Während des ersten Termins wurde auf der Ackerfläche des Geltungsbereichs eine Nahrung suchende Rostgans zusammen mit zwei Nilgänsen festgestellt. Bei keiner weiteren Begehung wurden Rostgänse festgestellt, so dass sich keine Hinweise auf Brutvorkommen dieser Art ableiten lassen.

7.2.4 Star

Stare besiedeln eine Vielzahl von Lebensräumen, dabei sind sie nur auf ein ausreichendes Angebot an Bruthöhlen und angrenzende offene Flächen zur Nahrungssuche angewiesen (LANUV NRW 2023d).

Stare wurden im April auf Nahrungssuche im UG festgestellt. Weiter wurde am 21.04.2023 ein singendes Männchen im Westen des UG in einer alten Eiche festgestellt. Hier wurden auch im Vorfeld schon Nahrung suchende Individuen beobachtet. Auf der Grundlage Feststellungen sowie der geeigneten Strukturen im Umfeld wird hier mindestens ein Revierverdacht für Stare angenommen.

7.2.5 Teichhuhn

Teichhühner besiedeln uferseitige Pflanzenbestände bis hin zu dichtem Ufergebüsch an langsam fließenden oder stehenden Gewässern. Hier legen sie ihre Nester gut versteckt in der Ufervegetation an (LANUV NRW 2023d).

Für Teichhühner wurde im Rahmen der Kartierungen eine Brut in einem kleinen künstlich angelegten Teich im Südosten des UG nachgewiesen. Eine Begehung im Mai brachte den Nachweis eines brütenden Altvogels auf einem Nest.

7.2.6 Turmfalke

Turmfalken brüten in Gebäudenischen oder alten Baumnestern anderer Vögel in offenen strukturreichen Kulturlandschaften und in menschlichen Siedlungen (LANUV NRW 2023d).

Turmfalken wurden mehrfach im UG jagend beobachtet. Es finden sich im Süden des UG geeignete Bruthabitate (Dachboden einer Scheune) für Turmfalken, so dass hier von einem Revierverdacht dieser Art ausgegangen wird.

7.2.7 Waldkauz

Waldkäuse besiedeln reich strukturierte Kulturlandschaften aus lichten und lückigen Altholzbeständen in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen und ausreichend Nahrung bieten (LANUV NRW 2023d).

Im Rahmen von zwei Abend-/Nachtbegehungen wurde ein Revier von Waldkäuzen in einem Wald westlich der überplanten Fläche festgestellt.

7.2.8 Waldschnepfe

Waldschnepfen besiedeln größere, nicht zu dichte Laub- und Mischwälder. Die Wälder sollten eine gut entwickelte Kraut- und Strauchschicht, sowie eine weiche, stocherfähige Humusschicht aufweisen (LANUV NRW 2023d).

Im Rahmen der zweiten Nachtbegehung wurde eine Waldschnepfe beobachtet, welche tief über ein Getreidefeld flog und kurz darauf in diesem landete. Weiter wurden im Rahmen der Nachtbegehung mehrere Balzflüge einer Waldschnepfe um den südöstlich angrenzenden Gehölzbestand festgestellt.

Aufgrund der sehr großen Aktionsräume der balzenden Männchen (20 – 150 ha), dem promiskuitiven Paarungssystem (keine Paarbindung), der nicht Unterscheidbarkeit von Durchzüglern, sowie den sehr seltenen Gelegefunden sind herkömmliche Bestandserfassungen nicht möglich (SÜDBECK et al. 2005). In der Ergebniskarte können deshalb lediglich die beobachteten Flugbewegungen ohne Verortung von Fortpflanzungsstätten / Revieren dargestellt werden. Eine Fortpflanzungsstätte innerhalb des Geltungsbereichs ist nicht anzunehmen, jedoch in den angrenzenden Gehölzbeständen nicht auszuschließen.

7.2.9 Wiesenpieper

Wiesenpieper sind in NRW seltene Brutvögel, die nahezu ausschließlich in Schutzgebieten mit extensiv genutzten Grünlandflächen vorkommen. Der Hauptdurchzug von Wiesenpiepern konzentriert sich im Frühjahr auf die Zeit von Ende März bis Mitte April (LANUV NRW 2023d).

Im Rahmen der Kartierungen wurden am 22.04.2023 durchziehende Wiesenpieper im UG beobachtet. Brutvorkommen dieser Art sind im UG sicher auszuschließen.

8 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

8.1 Vögel

8.1.1 Star

Stare besiedeln eine Vielzahl von Lebensräumen, dabei sind sie auf ein ausreichendes Angebot an Bruthöhlen und angrenzende offene kurzrasige Flächen zur Nahrungssuche angewiesen (LANUV NRW 2023d).

Im Rahmen der Kartierungen wurde ein Revierverdacht von Staren in einer alten Eiche westlich zwischen dem Geltungsbereich und einer Biogasanlage festgestellt. Innerhalb der Eiche wurden im Rahmen der Kartierungen keine Höhlungen festgestellt. Aufgrund des Alters und der dichten Verzweigung sowie der zunehmenden Belaubung des Baums sind Höhlungen jedoch nicht hinreichend sicher auszuschließen.

Die alte Eiche befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs und somit außerhalb der überplanten Fläche. Es befinden sich neben einer dichteren Hecke keine Gehölzstrukturen innerhalb des Geltungsbereichs. Es befinden sich somit keine Gehölze im Geltungsbereich, welche Staren als Fortpflanzungsstätte dienen können.

Im Rahmen der Überbauung des Geltungsbereichs mit Photovoltaikanlagen gehen jedoch Strukturen verloren, die Staren als Nahrungshabitat dienen können. Aufgrund der Ausprägung der überplanten Fläche (intensiv genutzte Ackerflächen) und des ausreichenden Nahrungsangebotes in der Umgebung, ist durch die flächige Überplanung allerdings nicht von einer anlagebedingten Schädigung essentieller Nahrungshabitate von Staren auszugehen.

Stare sind äußerst tolerant gegenüber Störungen durch Menschen sowie auch Bautätigkeiten. So ist die nach & DIERSCHKE (2021) angegebene planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von Staren bei 15 m angesetzt und damit sehr niedrig. Kommt es innerhalb der Brutzeit von Staren zu Bauarbeiten auf der angrenzenden Fläche, können Störungen durch Baulärm, Maschinenbewegung usw. auftreten. Aufgrund der geringen Empfindlichkeit gegenüber Störungen kann jedoch keine störungsbedingte Aufgabe bereits bebrüteter Gelege und somit eine Verletzung des Verbotstatbestandes der Tötung abgeleitet werden.

Eine Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG kann für Stare nicht abgeleitet werden.

8.1.2 Teichhuhn

Teichhühner besiedeln uferseitige Pflanzenbestände bis hin zu dichtem Ufergebüsch an langsam fließenden oder stehenden Gewässern. Hier legen sie ihre Nester gut versteckt in der Ufervegetation an. Die Brutzeit von Teichhühnern beginnt mit der Eiablage Mitte April, spätestens im Juli sind die letzten Jungen flügge (LANUV NRW 2023d).

Im Rahmen der Kartierungen wurde ein Nest mit einem brütenden Altvogel in einem kleinen Teich festgestellt. Der Teich befindet sich südlich des Geltungsbereichs in einer Entfernung von mehr als 300 m. Aufgrund der Lage des Teichs außerhalb des Geltungsbereichs ist nicht von einer Beeinträchtigung des Gewässers auszugehen. Auch lässt sich keine Beeinträchtigung essenzieller Nahrungshabitate von Teichhühnern (Gewässer mit Randvegetation und Kleintieren) ableiten.

Eine Verletzung der Verbotstatbestände nach § 45 BNatSchG kann für Teichhühner nicht abgeleitet werden.

8.1.3 Turmfalke

Turmfalken brüten gerne an Gebäuden, nutzen aber auch alte Krähenester in Bäumen. Die Eiablage beginnt ab Mitte April. Spätestens im Juli sind die letzten Jungen flügge (LANUV NRW 2023d).

Im Rahmen der Kartierung wurde im Süden des Geltungsbereichs in einer Entfernung ca. 250 m ein Revierverdacht von Turmfalken festgestellt. Das Gebäude ist nicht durch die geplante FFPV-Anlage überplant und es werden keine essentiellen Nahrungshabitate von Turmfalken überplant.

Eine Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG kann für Turmfalken nicht abgeleitet werden.

8.1.4 Waldkauz

Waldkäuze brüten in Baumhöhlen und Nistkästen, nutzen aber auch Nischen und Winkel in Gebäuden, Greifvogel- und Krähenhorste, Erdhöhlen und den Waldboden. Sie nutzen ihre Brutplätze über mehrere Jahre und führen sämtliche Fortpflanzungsaktivitäten in der Nähe ihres Nistplatzes aus. Die Brutzeit von Waldkäuzen beginnt mit der Eiablage zwischen Februar und März und endet mit dem Selbstständig werden der Jungen Ende Juni (LANUV NRW 2023d).

Im Rahmen der Kartierungen wurde ein Revier von Waldkäuzen in einem an das UG angrenzenden Wald festgestellt. Der Wald grenzt direkt an eine Biogasanlage an, welche den Wald und den Geltungsbereich voneinander trennt. Der Wald ist nicht Bestandteil des Geltungsbereichs und wird durch die Planung nicht berührt.

Eine Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG kann für Waldkäuze nicht abgeleitet werden.

8.1.5 Waldschnepfe

Waldschnepfen besiedeln größere nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit einer gut entwickelten Krautschicht und einer weichen stocherfähigen Humusschicht. Sie legen ihre Nester in einer Mulde am Boden an. Die Brutzeit von Waldschnepfen beginnt im März und endet mit dem Juli (LANUV NRW 2023d).

Im Rahmen der Kartierungen wurden balzende Waldschnepfen im UG festgestellt, welche im Bereich des östlich an den Geltungsbereich angrenzenden Gehölzbestand ihren Schwerpunkt fanden. Ein Brutvorkommen innerhalb des Geltungsbereichs ist nicht anzunehmen, ein Brutvorkommen in den angrenzenden Gehölzen ist jedoch nicht auszuschließen.

Waldschnepfen sind nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) als gering störanfällig gegenüber baubedingten Beeinträchtigungen anzusehen und zeigen eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 30 m.

Es sind keine Gehölzfällungen oder Arbeiten innerhalb des Feldgehölzes vorgesehen. Weiter ist aufgrund der geringen Störempfindlichkeit von Waldschnepfen und der geringen Fluchtdistanz keine baubedingten Beeinträchtigungen durch Arbeiten zur Brutzeit dieser Art auf der angrenzenden Ackerfläche anzunehmen.

Eine Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG kann für Waldschnepfen nicht abgeleitet werden.

8.1.6 Weit verbreitete, ungefährdete Vogelarten

Neben planungsrelevanten Arten können auch weitere Arten auf der Eingriffsfläche vorkommen, die zwar geschützt sind, aber nicht zu den planungsrelevanten Arten nach KIEL (2015) gehören. Es handelt sich bei diesen um Arten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, einer weiten Verbreitung und einer großen Anpassungsfähigkeit. Diese Arten werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst und

durch allgemeine Konfliktminderungs- und -vermeidungsmaßnahmen wie z.B. Zeitfenster für Gehölzbeseitigungen (§ 39 (5) BNatSchG) geschützt.

Innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich eine Hecke. Es gibt bisher keine konkreten Planunterlagen, so dass eine Rodung der Hecke nicht ausgeschlossen werden kann. Kommt es zu einer Entfernung der Hecke zur Brutzeit der oben genannten Arten, kann der Tatbestand der Tötung nicht ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung des Tatbestandes der Tötung von weit verbreitetem, ungefährdeten gehölzbrütenden Vogelarten sind alle Arbeiten an Gehölzen ausschließlich innerhalb des in § 39 BNatSchG festgelegten Zeitraums durchzuführen.

8.2 Fledermäuse

Es wurden keine vertiefenden Fledermauserfassungen durchgeführt. Dennoch ist aufgrund der Habitate im Geltungsbereich sowie im Umfeld der Planung mit dem Vorkommen von Fledermäusen zu rechnen. Im Rahmen der Datenrecherche traten Hinweise zu Vorkommen der Fledermausarten Mopsfledermaus und Zwergfledermaus auf.

Mopsfledermäuse sind hauptsächlich in dichten Wäldern verbreitet und haben hier ihre Quartiere wogegen Zwergfledermäuse Quartiere in Spalten oder Nischen an Gebäuden beziehen. Für beide Arten kann ein Vorkommen von Quartieren innerhalb des Geltungsbereichs hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Mopsfledermäuse jagen hauptsächlich in geschlossenen Wäldern sowie an deren Rändern und generell strukturgebunden, Zwergfledermäuse jagen hauptsächlich an kleinen Gehölzen, Gewässern sowie in Siedlungsbereichen auch in parkartigen Landschaften und an Straßenlaternen.

Innerhalb des Geltungsbereichs finden sich keine als essenzielles Nahrungshabitat geeigneten Strukturen für die beiden Arten. Auch für weitere potenziell als Nahrungsgast vorkommende Fledermausarten (Abendsegler) sind die intensiv genutzten Ackerflächen eher ungeeignet.

Es lassen sich für die Artgruppe der Fledermäuse keine Verletzungen der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ableiten.

8.3 Weitere planungsrelevante Artgruppen

Neben Vögeln und Fledermäusen gibt es weitere planungsrelevante Artgruppen (Amphibien, Reptilien, Weichtiere, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Farn- Blütenpflanzen und Flechten), für die eine potenzielle Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ebenfalls zu betrachten ist.

Die Strukturen im Geltungsbereich (intensiv genutzter Acker sowie ein kleiner Teil einer Hecke) stellen für keine der Artgruppen einen geeigneten Lebensraum dar.

Eine Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG lässt sich für die weiteren planungsrelevanten Artgruppen nicht ableiten.

9 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, zu mindern oder auszugleichen:

9.1 Vermeidung / Minderung

9.1.1 Gehölbeseitigungen ausschließlich im Zeitraum 01.10. – 28./29.02.

Zur Vermeidung des Tatbestandes der Tötung gehölbewohnender Vogelarten sind alle Arbeiten an Gehölzen (Fällung / Rodung / Beseitigung) nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. / 29. Februar. durchzuführen.

10 Fachgutachterliche Empfehlung

Die folgende Maßnahme ist **nicht unbedingt artenschutzrechtlich erforderlich**. Sie stellt eine fachgutachterlich vorgeschlagene sinnvolle Maßnahme zum dauerhaften Erhalt und Schutz stabiler Populationen der heimischen Fauna dar.

10.1 Naturverträgliche Gestaltung der Freiflächen-Photovoltaikanlage

Die Umwandlung von intensiv gedüngten und mit chemischen Bioziden behandelten Ackerflächen in eine Freiflächenphotovoltaikanlage hat große Potenziale für eine Verbesserung der ökologischen Funktion dieser Fläche. Durch angepasste Gestaltung können positive Wirkungen auf die biologische Vielfalt und auf weitere Schutzgüter (Boden, Grundwasser, Mesoklima) entstehen. Um eine hohe Naturverträglichkeit von Freiflächenphotovoltaikanlagen zu ermöglichen, sollten vor allem die Freiflächen innerhalb der FFPV-Anlage unter Beachtung gewisser Kriterien für eine naturverträgliche Gestaltung gestaltet werden. Sind diese Kriterien erfüllt, kann die Freiflächenphotovoltaikanlage für viele im Umfeld vorkommende Arten (z.B. Greifvögel, Schwalben, Bluthänflinge und Gartenrotschwänze) eine Nahrungsgrundlage und für einige Bodenbrüter, wie Feldlerchen oder Rebhühner, auch eine Fortpflanzungsstätte darstellen (PESCHEL T. et al. 2019).

Folgende Maßnahmen können für eine hohe Naturverträglichkeit umgesetzt werden (in Anlehnung an: KNE 2021.):

- Einplanung von ausreichend Freiflächen zwischen den Modulreihen und zum Rand (> 50 % der Gesamtfläche)
- Abstand der Modul-Unterkante zur Geländeoberkante von mindestens 80 cm und max. Höhe der Oberkanten von 3,5 m
- Reihenabstand zwischen den Modulreihen (5 m bis 6 m), sodass mittags zwischen April und September mindestens 3 m breite besonnte Streifen zwischen den Modulreihen entstehen
- Einsaat von standortheimischen Grünlandarten mit einem Kräuteranteil von mindestens 30 % unter den Solarmodulen
- Bewirtschaftung der Flächen durch extensive Nutzung: Beweidung (max. 0,3 GVE / ha) oder Mahd (zweimal jährlich ab 30. Juni und 1. September, Abfuhr des Mahdguts erst nach 1-2 Tagen, kein Mulchen, Schnitthöhe nicht unter 5 cm, abschnittsweise Mahd)
- kein Einsatz von (synthetischen) Düngern, keine Herbizide, Fungizide und Pestizide, keine Modulreinigung mit chemischen Reinigungsmitteln
- keine Nutzung von Stacheldraht für die Zaunanlage
- keine nächtliche Beleuchtung

11 Fazit des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass für die "Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in Velen" bei Beachtung der nachstehenden konfliktmindernden Maßnahme:

- **Gehölbeseitigungen ausschließlich im Zeitraum 01.10. – 28./29.02.**

eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist.

Die in NRW vorkommenden Arten, die zwar dem Schutzregime des § 44 BNATSchG unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, wurden hinsichtlich des Schädigungsverbotes nicht vertiefend betrachtet. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei den Eingriffen im Zuge dieses Bauvorhabens nicht gegen die Verbote des § 44 (1) Satz 3 BNATSchG verstoßen wird.

Für die Artgruppe der weit verbreiteten, ungefährdeten Arten wird ein **artenschutzrechtliches Protokoll** erstellt (s. Anhang).

12 Literatur

- BERNOTAT, D. & V. DIERSCHKE (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S.
- BNE – Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V. (2019): Solarparks – Gewinne für die Biodiversität. Berlin.
- DEMUTH, B. & A. MAACK (2019): Klima- und Naturschutz Hand in Hand. Ein Handbuch für Kommunen, Regionen, Klimaschutzbeauftragte, Energie-, Stadt- und Landschaftsplanungsbüros. Heft 6. Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Planung und Installation mit Mehrwert für den Naturschutz. Herausgegeben vom Bundesamt für Naturschutz und Stefan Heiland. Bonn.
- HERDEN, C., RASSMUS, J & B. GHARADJEDAGHI (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. BfN – Skripten 247. Bonn.
- KIEL, E-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Einführung - Online verfügbar unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf. Stand: 15.12.2015.
- KNE – Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (2021): Kriterien für eine naturverträgliche Gestaltung von Solar-Freiflächenanlagen. Übersicht und Hinweise zur Gestaltung. Stand: 14.09.2021. Berlin.
- KNE – Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (2006): KNE-Antwort 85_Ökologische Auswirkungen von PV-Freiflächenanlagen mit Fokus Zauneidechse und Feldlerche. Online verfügbar unter: <https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/85-oekologische-auswirkungen-pv-freiflaechenanlage-zauneidechse-feldlerche/>. Stand: 09.12.2016
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- LANUV NRW (2022a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start>.
- LANUV NRW (2022b): Naturschutz-Fachinformationssystem „@LINFOS“. <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>.
- LANUV NRW (2022c): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>.
- LANUV NRW (2023d): Naturschutz-Fachinformationssystem „Planungsrelevante Arten“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>.
- MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd. Erl. des MKULNV NRW. Düsseldorf.
- MWEBWV NRW (2011): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.
- Peschel T., Marchand, M., Hauke, J. (2019): Solarparks – Gewinne für die Biodiversität. Untersuchung zum Einfluss der Photovoltaik auf die Artenvielfalt. bne (Bundesverband Neue Energiewirtschaft) e.V. (Hrsg.). https://www.bne-online.de/fileadmin/bne/Dokumente/20191119_bne_Studie_Solarparks_Gewinne_fuer_die_Biodiversitaet_online.pdf

- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDTFELD (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57. Hilpoltstein.
- SUDMANN, S., SCHMITZ, M., HERKENRATH, P. & M. JÖBGES (2016): Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens, 2. Fassung, Stand: Juni 2016. NWO & LANUV NRW (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV NRW).
- SUDMANN, S. R., SCHMITZ, M., GRÜNEBERG, C., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., MIKA, T., NOTTMAYER, K., SCHIDELKO, K., SCHUBERT, W. & D. STIELS (2023): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Stand: Dezember 2021. Charadrius 57: 75 - 130.
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

- BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- VS-RL Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG).

Dieser Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde von dem Unterzeichner nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Petzl', written in a cursive style.

(S. Petzl)

B.Sc. Landschaftsökologie



13 Anhang

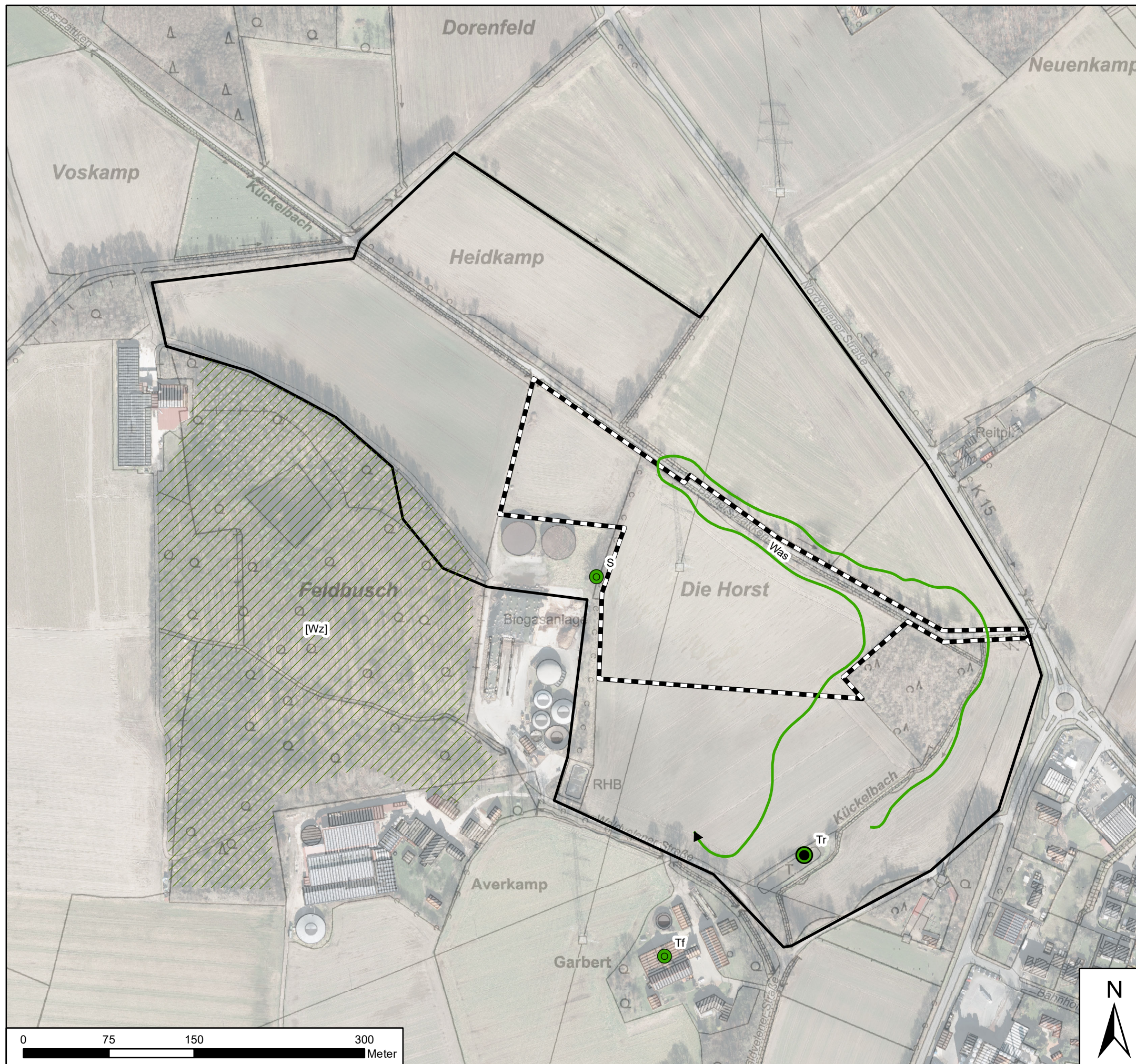
13.1 Artenschutzrechtliche Protokolle

13.1.1 Weit verbreitete, ungefährdete Vogelarten

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten				
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Weit verbreitete, ungefährdete Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand (z.B. Amsel, Heckenbraunelle)				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art				
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: * Kat.: * Messtischblatt Q 4007 4 (Stadtlohn) Q 4107 2 (Borken)	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <ul style="list-style-type: none"> • atlantische Region: G • kontinentale Region: G - G (günstig) x - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht) 		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <ul style="list-style-type: none"> - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht 		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)				
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. <ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich ein Teil einer Hecke • Aufgrund fehlender konkreter Planung ist eine Rodung der Hecke im Rahmen der Umsetzung der Planung nicht auszuschließen • Eine Verletzung des Verbotstatbestandes der Tötung kann somit für die vorkommenden Arten nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden 				
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements				
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.				
Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) <ul style="list-style-type: none"> • Gehölzbeseitigungen ausschließlich im Zeitraum 01.10. – 28./29.02. 				
Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) <ul style="list-style-type: none"> • keine 				
Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <ul style="list-style-type: none"> • keine 				
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)				
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.				
			ja	nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)				x
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?				x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?				x
4. Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?				x



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Weit verbreitete, ungefährdete Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand (z.B. Amsel, Heckenbraunelle)		
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		





GAP GmbH & Co KG
 Waldvelener Str. 2
 46342 Velen





Errichtung einer FFPV-Anlage

Ergebnisse der Brutvogelkartierung 2023




Räumliche Abgrenzung der Planung

-  Geltungsbereich
-  Untersuchungsgebiet (UG) Vogeluntersuchung

Status der Vögel im UG

-  Fortpflanzungsstätte, weite Abgrenzung/ Revier nicht eindeutig abgrenzbar
-  Reviermittelpunkt / Brutnachweis
-  Revierverdacht / Revieraufgabe
-  Flugbewegung von Waldschneepfen

Hintergrundfarbe für potenziell beeinträchtigte Vorkommen

-  Konflikt mit Planung zu erwarten, flächige Maßnahmen erforderlich (CEF)
-  Konflikt mit Planung zu erwarten; einfache Vermeidungsmaßnahmen ausreichend
-  Kein Konflikt mit Planung zu erwarten

Artkürzel

- S** = Star (1 Revierverdacht)
- Tr** = Teichhuhn (1 Brutnachweis)
- Tf** = Turmfalke (1 Revierverdacht)
- Wz** = Waldkauz (1 Revier)
- Was** = Waldschneepfe (mehrere Balzflüge)

Weitere planungsrelevante Arten zur Brutzeit ohne Brutvorkommen

- Bluthänfling (Nahrungsgast)
- Mäusebussard (Nahrungsgast)
- Rostgans (Nahrungsgast)
- Wiesenpieper (Durchzügler)

Die Darstellung beschränkt sich auf Reviere planungsrelevanter Arten

(c) Land NRW (2023) Datenlizenz Deutschland - DTK & DOP - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab 1:3.500

Ergebniskarte Brutvogelkartierung

öKon Angewandte Ökologie und Landschaftsplanung GmbH
 Liboristr. 13
 48155 Münster
 Tel: 0251 / 13 30 28 25
 Fax: 0251 / 13 30 28 19
 Mail: oekon@oekon.de

Münster, Dezember 2023

